

Geschäftsordnung

des Studierendenrates der Technischen Universität Dresden

Erstellt am 1. Dezember 2019.

| Inhaltsverzeichnis | | | | | |
|---------------------------|------------------------------|---|------|------------------------------------|---|
| § 1 | Konstituierung | 2 | § 10 | Anträge | 4 |
| § 2 | Zusammentreten | 2 | § 11 | Lesungen | 4 |
| § 3 | Öffentlichkeit | 2 | § 12 | Beschlussfassung | 4 |
| § 4 | Beschlussfähigkeit | 2 | § 13 | Schriftliche Abstimmungen | 5 |
| § 5 | Sitzungsvorlagen und Fristen | 2 | § 14 | Geheime Abstimmungen | 5 |
| § 6 | Tagesordnung | 2 | § 15 | Schriftliche, geheime Abstimmungen | 5 |
| § 7 | Versammlungsleiterin | 3 | § 16 | Ausschreibungen | 5 |
| § 8 | Redeliste | 3 | § 17 | Wahlen | 5 |
| § 9 | Anträge zur Geschäftsordnung | 3 | § 18 | Protokollführung | 6 |
| | | | § 19 | Rechenschaftsberichte | 6 |
| | | | § 20 | Geschäftsführung | 6 |

§1 Konstituierung

(1) ¹Die konstituierende Sitzung findet frühestens 22 Tage und höchstens 42 Tage nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahlen der FSR statt.

§2 Zusammentreten

(1) ¹Der StuRa tagt donnerstags von 19:30 Uhr bis 23:00 Uhr. ²Einer gesonderten Einladung bedarf es nicht.

(2) ¹(gestrichen)

(3) ¹Als Einladung für Sondersitzungen nach § 22 der Grundordnung gilt die fristgemäße Versendung einer E-Mail an das StuRa-Mitglied. ²Auf Wunsch eines StuRa-Mitgliedes kann ihm die Einladung auch per Telefon, Fax oder auf dem Postweg (als fristwährend gilt hier der Poststempel) zugestellt werden.

§3 Öffentlichkeit

(1) ¹Die Sitzungen des StuRa sind grundsätzlich öffentlich. ²Alle Anwesenden haben das Rederecht.

(2) ¹Angelegenheiten, die die Persönlichkeitssphäre oder die Angestellten des StuRa betreffen, sind in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) ¹Für den nicht-öffentlichen Teil sind die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§4 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Nach Eröffnung der Sitzung sind die Anwesenheit der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit festzustellen.

§5 Sitzungsvorlagen und Fristen

(1) ¹Die Sitzungsvorlagen an die StuRa-Mitglieder bestehen aus:

- zu behandelnden ordentlichen Anträgen nach §10,
- Kandidaturen,
- dem Vorschlag zur Tagesordnung,
- den Rechenschaftsberichten nach § 19,
- den Beschlüssen der Geschäftsführung und der Ausschüsse,
- dem Protokoll der Sitzungen der Geschäftsführung und der Ausschüsse,
- aus unbestätigten Protokollen,
- aus weiteren Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten.

(2) ¹Die Sitzungsvorlagen müssen den Mitgliedern drei Tage vor Beginn der Sitzung zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Initiativanträge müssen vor Sitzungsbeginn eingereicht werden.

§6 Tagesordnung

(1) ¹Zu Beginn der Sitzung ist der Tagesordnungsvorschlag des Sitzungsvorstands vorzustellen und über Änderungsanträge zu beschließen. ²Danach ist die Tagesordnung zu verabschieden.

(2) ¹Die Tagesordnung muss ein Verzeichnis aller vorliegenden Anträge, sowie deren Zuordnung zu Tagesordnungspunkten enthalten. ²Sie muss folgende Punkte vorsehen:

1. die Genehmigung der vorliegenden Protokolle,
2. Bericht der Geschäftsführung und Debatte des Berichts,
3. Sonstiges.

³Die Punkte 1 und 2 dürfen nur auf ordentlichen Sitzungen behandelt werden.

(3) ¹In der Regel sind für Anträge eigene Tagesordnungspunkte einzurichten. ²Tagesordnungspunkte, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden, sind nach Möglichkeit an das Ende der Sitzung zu legen.

(4) ¹Abweichend von Abs. 1 ist auf außerordentlichen Sitzungen der TO-Vorschlag der Antragstellerinnen, so wie er im Beschluss der Sondersitzung enthalten ist, vorzustellen. ²Änderungsanträge dürfen nur die Gliederung der außerordentlichen Sitzung betreffen.

§ 7 Versammlungsleiterin

- (1) ¹Die Versammlungsleiterin hat die Kompetenzen aus § 23 der Grundordnung.
- (2) ¹Die Versammlungsleiterin strukturiert die Sitzung gemäß der Tagesordnung. ²Sie kann Pausen nach eigenem Ermessen vorsehen.
- (3) ¹Die Versammlungsleiterin stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Wahl oder Beschlussfassung beginnt und endet.
- (4) ¹Sie hat das Recht, einen Antrag nach ihrem Ermessen aufzugliedern und entsprechend diskutieren zu lassen.
- (5) ¹Die Versammlungsleiterin erteilt das Wort. ²Sie kann die Redezeit begrenzen, eine Rednerin zur Sache oder zur Form rufen. ³Kommt eine Rednerin einer solchen Aufforderung nicht nach, kann die Versammlungsleiterin ihr das Wort entziehen.
- (6) ¹Bei Diskussionen oder Beschlüssen, die die Versammlungsleiterin selbst betreffen, hat sie die Versammlungsleitung abzugeben.
- (7) ¹Die Auslegung der Geschäftsordnung obliegt, mit Wirkung für die aktuelle Sitzung, der Versammlungsleiterin, gegebenenfalls nach Beratung des Sitzungsvorstands.

§ 8 Redeliste

- (1) ¹Vor Beginn einer Diskussion bittet die Versammlungsleiterin um Wortmeldungen und bildet eine Redeliste. ²Nach dieser erteilt sie das Wort und ergänzt sie während der Debatte.
- (2) ¹Vor der Debatte eines Antrags erteilt die Versammlungsleiterin der Antragstellerin das Wort. ²Nach der Vorstellung des Antrags kann die Geschäftsführung zum Antrag Stellung nehmen.
- (3) ¹Die Redeliste kann nach Ermessen der Versammlungsleiterin unterbrochen werden:
1. durch Wortmeldung der Antragstellerin bzw. Berichterstatterin zu diesem Tagesordnungspunkt und
 2. durch Wortmeldungen der Geschäftsführung sofern Fragen an sie gerichtet sind.
- (4) ¹Es gilt das Erstrednerinnenrecht.
- (5) ¹Eine Sitzungsteilnehmerin darf nur sprechen, wenn ihr die Versammlungsleiterin das Wort erteilt. ²Möchte die Versammlungsleiterin selbst zur Sache sprechen, so setzt sie sich an das derzeitige Ende der Redeliste.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Anträge zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. ²Sie können nur von StuRa-Mitgliedern gestellt werden und sind durch das Erheben beider Hände zu kennzeichnen.
- (2) ¹Ein Redebeitrag, eine Wahl oder Abstimmung darf durch einen Geschäftsordnungsantrag nicht unterbrochen werden.
- (3) ¹Über Geschäftsordnungsanträge ist sofort zu beschließen.
- (4) ¹Als Geschäftsordnungsanträge sind folgende Anträge anzusehen:
1. Änderung der beschlossenen Tagesordnung;
 2. Schluss der Debatte, gegebenenfalls sofortige Beschlussfassung;
 3. Ausschluss der Öffentlichkeit;
 4. Abweichung von einzelnen Punkten der Geschäftsordnung;
 5. Verlängerung der Sitzung um eine Stunde;
 6. Auszählung, gegebenenfalls erneute Auszählung, der Stimmen;
 7. erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 8. fünf-minütige Beratungspause;
 9. Geheime Abstimmung;
 10. einmalige sofortige Richtigstellung,
 11. Personaldebatte;
 12. Schluss der Redeliste;
 13. Zulassung Einzelner zur geschlossenen Sitzung;
 14. Nichtbefassung eines Antrages;
 15. Beschränkung der Redezeit;
 16. schriftliche Abstimmung;
 17. Vertagung eines Punktes der Tagesordnung.
- (5) ¹Anträge nach Abs. 4 Nr. 1 - 5 bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) ¹Bei einem Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 4 Nr. 6 - 10 ist kein Widerspruch zulässig.
- (7) ¹Der Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 4 Nr. 6 muss unmittelbar nach erfolgter Abstimmung gestellt werden.
- (8) ¹Die Geschäftsordnungsanträge nach Nr. 6 und 7 können auch kombiniert gestellt werden.
- (9) ¹Beratungspausen können einmal pro Tagesordnungspunkt beantragt werden.
- (10) ¹Personaldebatten finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Betroffenen statt.

(11) ¹Vor Schluss der Redeliste ist jedem Mitglied des StuRa Gelegenheit zu geben, sich noch auf diese setzen zu lassen.

(12) ¹Vertagungen nach Abs. 4 Nr. 17 können mit Terminen und Bedingungen versehen werden. Geschieht dies nicht, wird auf die nächste Sitzung vertagt.

§ 10 Anträge

(1) ¹Neben den Anträgen nach § 9 sind folgende Anträge an den Studentenrat zulässig:

1. ordentliche Anträge,
2. Initiativanträge,
3. Änderungsanträge,
4. Anträge auf Neubefassung.

(2) ¹Alle Anträge nach Abs. 1 sind schriftlich zu stellen. ²Sie enthalten den Namen der Antragstellerin, den Antragstext und gegebenenfalls eine Begründung. ³Anträge mit dem Ziel, eine Finanzwirksamkeit für den StuRa zu entfalten, müssen zusätzlich eine Finanzaufstellung enthalten. ⁴Anträge auf Einrichtung oder Änderung eines StuRa-Projektes müssen insbesondere die Namen der Projektsprecherin und der Mitarbeiterinnen enthalten.

(2a) ⁵Die Rücknahme von Anträgen durch die Antragstellerin ist jederzeit zulässig.

(3) ¹Ordentliche Anträge, die vom StuRa behandelt werden, werden beim Sitzungsvorstand eingereicht. ²Für Ordentliche Anträge nach Abs. 1 Nr. 1 gelten die Fristen aus § 5.

(4) ¹Der Initiativantrag ist der Form und dem Inhalt nach ein ordentlicher Antrag, der die Fristen für ordentliche Anträge gemäß § 5 Abs. 1 und 2 nicht erfüllt. ²Der Grund, warum die Antragsfrist nicht eingehalten werden konnte und warum der Antrag zwingend auf dieser Sitzung behandelt werden muss, ist von der Antragstellerin schriftlich darzulegen und wird Bestandteil des Initiativantrages. ³Für ihn gilt § 5 Abs. 3. ⁴Er bedarf der Unterschrift sieben stimmberechtigter Mitglieder.

(5) ¹Änderungsanträge sind Anträge zu ordentlichen Anträgen, die diese in ihrer Sache oder Ausgestaltung ändern. ²Änderungsanträge werden beim Sitzungsvorstand eingereicht. ³Über sie ist vor dem Hauptantrag zu beschließen. ⁴Soweit der StuRa den Änderungsanträgen zustimmt oder sie von der Hauptantragstellerin übernommen werden, wird der Hauptantrag in der geänderten Fassung zur Beschlussfassung gestellt. ⁵Die Antragstellerin des Hauptantrages hat bis zur endgültigen Beschlussfassung das Recht, auch eine geänderte Fassung ihres Antrages zurückzuziehen.

(6) ¹Anträge auf Neubefassung dürfen nur in Fällen nach § 20 Abs. 5 GrO und nur im Tagesordnungspunkt

„Bericht der Geschäftsführung und Debatte des Bereichs“ gestellt werden. ²Für sie gelten nicht die Fristen nach § 5.

(7) ¹Eine Antragstellerin kann die Vertretungsrechte eines Antrages für einzelne Sitzungen oder permanent an ein anderes Mitglied der Studierendenschaft abgeben, sofern sie dies der Sitzungsleitung schriftlich vor Beginn der Sitzung anzeigt. ²Die bestimmte Person ist als reguläre Antragstellerin zu behandeln.

§ 11 Lesungen

(1) ¹Für Änderungen der Grundordnung und deren Ergänzungsordnungen sind drei Lesungen erforderlich. ²Für die Aufstellung des Haushaltsplanes sind nur zweite und dritte Lesung erforderlich.

(2) ¹In der ersten Lesung wird der Antrag nur dem Grundsatz nach besprochen. ²Änderungsanträge dürfen entgegen § 10 nicht gestellt werden. ³Am Ende der ersten Lesung beschließt der StuRa über die Überweisung in die zweite Lesung. ⁴Diese findet im Anschluss statt.

(3) ¹In der zweiten Lesung wird der Antrag inhaltlich zur Diskussion gestellt. ²Am Ende der zweiten Lesung beschließt der StuRa über die Überweisung in die dritte Lesung. ³Diese erfolgt in der nächsten ordentlichen Sitzung.

(4) ¹In der dritten Lesung wird der Antrag erneut inhaltlich zur Diskussion gestellt. ²Abschließend wird der Antrag verlesen und darüber beschlossen.

§ 12 Beschlussfassung

(1) ¹Die Versammlungsleiterin eröffnet nach Abschluss der Beratung und Wiederholung der Anträge die Beschlussfassung.

(2) ¹Änderungsanträge sowie Redebeiträge sind von diesem Zeitpunkt an nicht mehr zulässig. ²Das Recht auf Anträge zur Geschäftsordnung nach § 9 Abs. 4 Nr. 9 und 16 bleibt unberührt.

(3) ¹Soweit für einen Beschluss nicht eine einfache Mehrheit erforderlich ist, hat die Versammlungsleiterin vor der Beschlussfassung darauf hinzuweisen und die abgegebenen Stimmen auszuzählen.

(4) ¹Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn ihm nicht auf Nachfrage der Versammlungsleiterin widersprochen wird. ²Der Widerspruch muss nicht begründet werden (formale Gegenrede).

(5) ¹Bei Widerspruch führt die Versammlungsleiterin unverzüglich durch Abfrage von Zustimmung, Ablehnung und Stimmenthaltung die Abstimmung durch. ²Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen.

(6) ¹Die Abstimmung wird ohne erneute Aussprache einmal wiederholt, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind, außer wenn keine einzige Ja-Stimme abgegeben wurde.

(7) ¹Das Stimmrecht darf nur von anwesenden Mitgliedern des StuRa ausgeübt werden.

(8) ¹Liegen konkurrierende Anträge vor, so hat die Versammlungsleiterin die Beschlussfassung wie folgt durchzuführen:

1. Geht ein Antrag weiter als ein anderer, so ist über den weitergehenden zuerst zu beschließen. Wird dieser angenommen, so sind weniger weitgehende Anträge erledigt.
2. Lässt sich ein Weitergehen im Sinne von Nr. 1 nicht feststellen, so bestimmt sich die Reihenfolge, in der konkurrierende Anträge zur Abstimmung gestellt werden, nach der Reihenfolge der Antragstellung.

§ 13 Schriftliche Abstimmungen

(1) ¹Schriftliche Abstimmungen erfolgen mittels zugängiger Abstimmungsliste.

(2) ¹Die Abstimmungsliste enthält die zu Beginn der Abstimmung stimmberechtigten Mitglieder.

(3) ¹Schriftliche Abstimmungen können nur zu Gegenständen erfolgen, die mehr als eine einfache Mehrheit erfordern.

(4) ¹Die schriftliche Abstimmung ist mindestens bis zum Ablauf des auf die nächste Sitzung folgenden Tages zu ermöglichen, höchstens jedoch drei Wochen, außer in der vorlesungsfreien Zeit. ²Die Abstimmungsdauer beschließt der StuRa unmittelbar nach dem Beschluss der schriftlichen Abstimmung.

(5) ¹Auf eine schriftliche Abstimmung und den Abstimmungsort ist auf der nächsten Sitzung sowie im Protokoll gesondert hinzuweisen.

§ 14 Geheime Abstimmungen

(1) ¹Zur Durchführung von geheimen Abstimmungen bildet der StuRa eine Zählkommission. ²Diese wird in der Regel für die Dauer einer Sitzung bestätigt.

(2) ¹Die Zählkommission hat aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen, die selbst nicht an der Abstimmung teilnehmen.

(3) ¹Die Zählkommission verteilt die Stimmzettel und sammelt sie ein. ²Sie öffnet und schließt die erforderlichen Wahlgänge. ³Sie zählt die Stimmen aus und verkündet dem StuRa das Abstimmungsergebnis. ⁴Sie entscheidet bei Zweifeln über die Gültigkeit eines Stimmzettels.

§ 15 Schriftliche, geheime Abstimmungen

(1) ¹Bei schriftlichen, geheimen Abstimmungen finden die Bestimmungen der §§ 13 und 14 Anwendung. ²Zusätzlich gilt:

1. Die Zugängigkeit zur Abstimmung gilt als gesichert, wenn der Abstimmungsort während der Arbeitszeiten der Kassenwartin zugänglich ist. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass zu den Abstimmungszeiten mindestens ein Mitglied der Zählkommission im Abstimmungsraum anwesend ist.
2. Die Teilnahme an der Abstimmung wird durch Unterschrift bestätigt. Auf Verlangen eines Mitglieds der Zählkommission ist vor der Stimmabgabe ein Ausweisdokument vorzulegen.

§ 16 Ausschreibungen

(1) ¹Der StuRa schreibt zu Beginn einer neuen Legislatur alle Posten aus.

(2) ¹Die Posten gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 der Grundordnung müssen ausgeschrieben werden.

(3) ¹Die Ausschreibungen erfolgen mit einer Dauer von mindestens zwei Wochen. ²Nicht besetzte Posten bleiben bis auf weiteres ausgeschrieben.

(4) ¹Nach Rücktritt oder Abwahl ist sofort erneut auszuschreiben.

§ 17 Wahlen

(1) ¹Kandidaturen auf ausgeschriebene Posten werden beim Sitzungsvorstand eingereicht.

(2) ¹Liegt für einen ausgeschriebenen Posten eine Kandidatur vor, findet auf der nächsten ordentlichen Sitzung eine Wahl statt. ²Es gelten die Fristen nach §§ 5 und 16.

(3) ¹Kandidatinnen können nur in Anwesenheit, einzeln und funktionsgebunden gewählt werden. ²Als Geschäftsführerin kann nur gewählt werden, wer für die Wahlsitzung durch einen Fachschaftsrat in den Studentenrat entsendet ist. ³Kandidaturen können jederzeit zurückgezogen werden.

(4) ¹Jedes Mitglied der Studentenschaft kann Fragen an die Kandidatinnen stellen. ²Dies ist auch zwischen zwei Wahlgängen möglich.

(5) ¹Im ersten und zweiten Wahlgang ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich. ²§ 19 Abs. 2 der Grundordnung findet dabei keine Anwendung. ³Soweit die erforderliche Mehrheit im ersten bzw. zweiten Wahlgang nicht erreicht wurde, erfolgt ein weiterer Wahlgang.

(6) ¹Wahlen finden durch geheime Abstimmung statt.
²Eine Kandidatin ist gewählt, wenn sie die erforderliche Mehrheit erlangt und die Wahl angenommen hat.

§ 18 Protokollführung

- (1) ¹Die Protokolle der StuRa-Sitzungen werden durch den Sitzungsvorstand angefertigt und veröffentlicht.
- (2) ¹Das Protokoll orientiert sich am Sitzungsverlauf.
- (3) ¹Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten:
1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. die Anwesenheitsliste mit den entsprechenden Vermerken „unentschuldigt“, „entschuldigt“ bzw. „ruht“ bei den fehlenden Mitgliedern,
 3. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse gegebenenfalls nebst zugehöriger Abstimmungsergebnisse,
 4. die wesentlichen Meinungen für und wider den Antrag sowie
 5. Wortmeldungen, die zuvor ausdrücklich zu Protokoll gegeben wurden.
- (4) ¹Personaldebatten werden nicht protokolliert.
- (5) ¹Das Protokoll ist nach der Genehmigung durch den StuRa von der Protokollführerin und von der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen und unverzüglich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (6) ¹Waren Teile der Sitzung nicht öffentlich, so sind die Protokollteile darüber nur den Mitgliedern des StuRa zugänglich.
- (7) ¹Das Protokoll muss spätestens eine Woche nach der Sitzung den Mitgliedern zugestellt werden.

§ 19 Rechenschaftsberichte

(1) ¹Die Rechenschaftsberichte im Sinne dieses Paragraphen sind vierteljährlich zu erstellen, dem StuRa vorzulegen und auf den nach § 21 (4) der Grundordnung festgelegten Sitzungen mündlich zu erläutern. Diese sind:

1. Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben eines Monats sowie die Auslastung der Haushaltsmittel,
2. kurzer Rechenschaftsbericht über die Arbeit jedes Referats,
3. kurzer politischer Bericht, der insbesondere Bezug nimmt auf die Umsetzung der Beschlüsse und des Arbeitsprogramms des StuRa.

(2) ¹Die Berichte nach Abs. 1 Nr. 1 sind von der Geschäftsführerin Finanzen, nach Abs. 1 Nr. 2 von der jeweiligen Geschäftsführerin, nach Abs. 1 Nr. 3 von der Geschäftsführung zu erstellen. ²Die Berichterstattung nach Abs. 1 Nr. 1 hat schriftlich zu erfolgen, sie müssen auch der Geschäftsführung vorgelegt werden. ³Der Bericht nach Abs. 1 Nr. 1 enthält insbesondere eine Übersicht aller gezahlten Aufwandsentschädigungen.

§ 20 Geschäftsführung

- (1) ¹Die Geschäftsführung tritt wöchentlich zusammen.
- (2) ¹Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Geschäftsführerinnen anwesend ist. ²Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) ¹Die Sitzung der Geschäftsführung ist öffentlich. ²Auf Beschluss der Geschäftsführung kann die Sitzung geschlossen werden. ³Einzelne Gäste können zugelassen werden.
- (4) ¹Es wird ein Protokoll geführt, dabei ist die § 18 (3) einzuhalten. ²Das Protokoll ist den StuRa-Mitgliedern zugänglich zu machen. ³Es gelten die Fristen nach § 5. ⁴Die Protokolle sind zu veröffentlichen.

Inkraftgetreten am 04. Mai 2001.

Geändert am 04. Juli 2003

§ 16 Abs. 4: einfügen von: „; § 12 Abs. 2 Grundordnung findet dabei keine Anwendung.“

Geändert am 10. August 2006

§ 2 : in Abs. 1 einfügen von: „bis 23.00 Uhr“; NEU Abs. 3

§ 5 : NEU

§ 6,alt § 5 : in Abs. 2 streichen von „Anträge“, in Abs. 3 NEU Satz 1; NEU Abs. 4

§ 7,alt §§ 17,19 und 20 : Zusammenfassen sämtlicher Kompetenzen des Versammlungsleiters, die nicht in der Satzung geregelt sind

§ 8,alt § 18 : NEU Abs. 2; einfügen in Abs. 3 von „nach Ermessen des Versammlungsleiters“; NEU Abs. 4; alt Abs. 3 wird Abs. 5

§ 9, alt § 7: Abs. 4: NEU Punkte 4,9 und 16; Änderung von 6, alt 5: „erneute Auszählung“ statt „erneute Beschlussfassung wegen objektiver Unklarheit“; Änderung von 8, alt 7: „Beratungs-“ statt „Sitzungspause“; NEU Abs. 7; Abs. 8, alt 7 Streichung von „für jede im StuRa vertretene Fachschaft oder die Geschäftsführung von einem jeweiligen Vertreter“

§ 10, alt 8 und 9: NEU Abs. 1: Auflistung sämtlicher Anträge; NEU Abs. 2: Definition von Frist und Form der Anträge; NEU Abs. 3:

spezielle Regelungen für ordentliche Anträge; NEU Abs. 4: spezielle Regelungen für Initiativanträge; NEU Abs. 5: spezielle Regelungen für AE-Anträge; NEU Abs. 6: spezielle Regelungen zu Änderungsanträgen; NEU Abs. 7: Regelungen zu Rücknahme von Anträgen
§ 12, alt 10 und 11: Abs. 3: Pflicht zur Auszählung bei erhöhten Mehrheiten; Abs. 6: einfügen von „,außer wenn keine einzige Ja-Stimme abgegeben wurde.“; Abs. 8 war vorher § 11

§ 13: NEU Abs. 2

§ 14: NEU

§ 15: NEU

§ 16: Abs. 3-5 (alt) gestrichen; alter Abs. 6 wird 3; alter Abs. 7 gestrichen

§ 17: NEU Abs. 2; Aufteilung von alt Abs. 1 in neue Abs. 1 und 3

§ 18, alt § 16: NEU Abs. 1; streichen von alt Abs. 5 weitere Kandidaturen zwischen Wahlgängen;

§ 19, alt 21: Abs. 1 Änderung von „durch den bestellten Protokollführer“ in „durch die Sitzungsleitung“; NEU Abs. 2, in Abs. 3 (alt 2) Streichung von „die Schwerpunkte der Debatten“ und Ersetzung durch Punkt 4;

§ 20, alt § 22: streichen in Satz 1 von „nicht“; NEU Abs. 4 und 5

Geändert am 23.11.06

§ 5 (3): Einfügung von Satz 2.

§ 5 (4): Streichen von „bis zur 2. Sitzung“ und ersetzen durch „bis zum 7. des Folgemonats“

Geändert am 17. Juli 2008

In der gesamten Ordnung „Sitzungsleitung“ durch „sitzungsvorstand“ ersetzt;

§ 5 Abs. 1 „dem Bericht der Geschäftsführung“ in „den Berichten nach § 19“ und „ dem Protokoll der Sitzung der Geschäftsführung“ in „den Beschlüssen der Geschäftsführung und der Ausschüsse“ geändert;

§ 5 Abs. 2 „72 Stunden“ in „drei Tage“ geändert;

§ 5 Abs. 3 „oder Ausschuss-Beschlusses“ eingefügt;

alt § 5 Abs. 4 gestrichen;

§ 6 Abs. 1 „der Geschäftsführung“ in „des Sitzungsvorstandes“ geändert;

§ 6 Abs. 2 Nr. 2 geändert in „Bericht der Geschäftsführung und Debatte des Berichts“;

§ 7 Abs. 2 „, dies erfolgt in der Regel nach circa eineinhalb Stunden“ gestrichen;

§ 8 Abs. 3 Nr. 1 NEU;

§ 9 Abs. 4 unnummeriert, Nr. 10 NEU, Nummerierung in nachfolgenden Absätzen entsprechend geändert;

§ 9 Abs. 8 NEU;

§ 10 Abs. 1 alt Nr. 3 gestrichen;

§ 10 Abs. 3 „bei der Geschäftsführung“ durch „beim Sitzungsvorstand“ ersetzt, „die vom StuRa behandelt werden“ eingefügt;

§ 10 Abs. 4 alt S. 3 gestrichen;

§ 12 Abs. 2 S. 2 „5“ durch „9“ ersetzt;

§ 13 Abs. 14 S. 1 „, außer in der vorlesungsfreien Zeit“ eingefügt;

alt § 16 gestrichen;

§ 14 Abs. 2 S. 2 NEU;

§ 16, alt § 17 Abs. 1 „und Referate auf Grundlage der Struktur“ gestrichen;

§ 16, alt § 17 Abs. 2 Verweis korrigiert;

§ 16, alt § 17 Abs. 3 S. 2 NEU;

§ 17, alt § 18 Abs. 1 „bei der Geschäftsführung“ durch „beim Sitzungsvorstand“ ersetzt;

§ 17, alt § 18 Abs. 5 Verweis korrigiert;

§ 18, alt § 19 Abs. 7 vollständig neugefasst;

§ 19 NEU;

§ 20 Abs. 2 alt S. 3 gestrichen;

§ 20 Abs. 4 S. 4 NEU;

§ 20 alt Abs. 5 gestrichen;

Geändert am 16. Juli 2010

§ 18 Abs. 1 „und veröffentlicht“ hinzugefasst;

§ 18 Abs. 2 Satz 1 „Das Protokoll wird ergebnisorientiert geführt. 5“ gestrichen;

§ 18 Abs. 3 Punkt 4 eingefügt;

§ 20 Abs. 4 Satz 1 „dabei ist die GO § 18 (3) einzuhalten. 6“ eingefügt;

Geändert am 13. August 2010

§ 9 Abs. 12 hinzugefügt;

§ 17 Abs.3 Satz 2 eingefügt;

§ 19 Berichte in Rechenschaftsberichte geändert und von monatlich auf vierteljährlich geändert, „und auf den nach § 21 (4) GrO festgelegten Sitzungen mündlich zu erläutern“ hinzugefügt;

§ 5 Abs.1 Punkt 4 dementsprechen in Rechenschaftsberichte geändert;

§ 21 entfernt, dafür in der Satzung § 4 a hinzugefügt;

§ 10 Abs. 1 Punkt 4 hinzugefügt;

§ 10 Abs. 2a hinzugefügt;

§ 10 Abs. 5 Satz 4 hinzugefügt;

§ 10 Abs. 6 neu;

§ 5 Abs. 3 Satz 2 „Initiativanträge zur Aufhebung eines Gf- oder Ausschuss-Beschlusses sind auf der Sitzung, auf der dieser Beschluss bekannt gegeben wird, davon ausgenommen.“ gestrichen;

§ 5 Abs. 1 „und der Ausschüsse“ hinzugefügt;

Geändert am 24. Mai 2012

§ 10 Abs. 2 Satz 4 hinzugefügt

Geändert am 1.11.18 / 13. Dezember 2018

Ergänze §10 (4) um „Der Grund, warum die Antragsfrist nicht eingehalten werden konnte und warum der Antrag zwingend auf dieser

Sitzung behandelt werden muss, ist von der Antragsstellerin schriftlich darzulegen und wird Bestandteil des Initiativantrages.“

Geändert am 13.12.18 / 24. Januar 2019
Ergänze neu § 10 (7).

Geändert am 24.10.19 / 27.11.2019
Ändere § 1 (1) in Compliance mit der Wahlordnung.
Streiche § 2 (2).
Anpassung Titel.

Nathalie Schmidt
GF Soziales

Tim Rothbarth
GF Inneres und Finanzen